

Änderung beim Ausnahmekatalog im Mehrwertsteuergesetz

Erweiterung der Ausnahmebestimmung für Bildungsleistungen

Dr. oec. publ. Ivo P. Baumgartner, dipl. Steuerexperte*

Inhalt

- 1 **Ausgangslage**
- 2 **Entstehungsgeschichte**
- 3 **Neuregelung – Darstellung und Würdigung**
 - 3.1 **Zielsetzung**
 - 3.2 **Gesetzliche Normierung**
 - 3.2.1 Neustrukturierung der Bestimmung
 - 3.2.2 Prüfungsgebühren
 - 3.2.3 Organisationsleistungen
 - 3.3 **Optionsrecht**
 - 3.4 **Weitere Systemwidrigkeit**
 - 3.5 **Europakompatibilität**
- 4 **Ausblick**

1 Ausgangslage

Am 1. Juli 2002 ist bereits die zweite Änderung des Mehrwertsteuergesetzes (MWSTG)¹ in Kraft getreten². Auch diesmal betraf die Gesetzesänderung eine Erweiterung des Ausnahmekataloges von Art. 18 MWSTG³, welche einen Einbezug bestimmter Vorleistungen in die Steuerausnahmen zum Gegenstand hat. Obschon der vorgenommenen Änderung einiges Verständnis entgegengebracht werden kann, zumal diese die Vereitelung der privilegierten Behandlung von Ausbildungsleistungen in bestimmten Fällen zum Ziel hat, wirft sie auch Bedenken steuersystematischer Art auf. Diese haben denn auch zu Diskussionen im Parlament Anlass gegeben, welche die Vorlage gefährdet und letztendlich zu einer Einschränkung der vorgeschlagenen Erweiterung geführt haben.

Die berufliche Aus- und Weiterbildung in der Schweiz charakterisiert sich durch eine enge Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen von Bund, Kantonen und Organisationen der Wirtschaft, so etwa Berufs- und Branchenverbänden. Dies gilt für die Lehrlings- und Berufsschulbildung wie für die berufliche Weiterbildung. Für Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen sieht das Berufsbildungsgesetz⁴ vor, dass Berufsverbände vom Bund anerkannte Prüfungen veranstalten dürfen. Dafür hat die Trägerorganisation ein entsprechendes Reglement genehmigen zu lassen und die Prüfungen der Aufsicht des Bundes zu unterstellen. Die Trägerschaft einer bestimmten eidgenössischen Prüfung kann aus einem oder mehreren Berufsverbänden bestehen. Die Zusammenfassung der Verbände in eine Trägerorganisation erfolgt in aller Regel entweder durch die Bildung einer einfachen Gesellschaft oder die Errichtung eines nur mit dieser Aufgabe betrauten Vereins.

* Partner, Walder Wyss & Partner Rechtsanwälte, Zürich

1 Bundesgesetz vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20).

2 Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer, Änderung vom 14. Dezember 2001 (AS 2002 1480 f.).

3 Zur ersten Änderung des MWSTG (Aufnahme von Art. 18 Ziff. 25), welche am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, s. Baumgartner Ivo P., Erweiterung des Ausnahmekataloges im Mehrwertsteuergesetz – Sonderregelung für Ausgleichskassen, FStR 2001 323 ff.

4 Bundesgesetz vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (BBG, SR 412.10; in Revision), Art. 51 Abs. 1.

Namentlich dort, wo die Trägerorganisation aus mehreren Berufsverbänden besteht, werden die Aufgaben im Zusammenhang mit der Organisation und der Durchführung der Prüfungen einem einzelnen Berufsverband oder einem spezialisierten Drittunternehmen delegiert. Je geringer die Infrastruktur der Trägerorganisation ist, um so weitgehender ist die Aufgabendelegation, die vielfach auch die Erhebung der Prüfungsgebühren umfasst. Dies gilt auch für Lehrveranstaltungen, wenn die Trägerorganisation ein entsprechendes Bildungsangebot aufweist.

Unter dem Regime der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)⁵ hat die Eidg. Steuerverwaltung den Grundsatz entwickelt, wonach Prüfungsgebühren, soweit sie separat von einer Schul- oder Kursgebühr in Rechnung gestellt werden, der Steuer zum Normalsatz unterliegen⁶. Eine Ausnahme von dieser Regel war für Gebühren vorgesehen, die für eidg. oder kantonale anerkannte Prüfungen erhoben wurden, gegen welche dem Kandidaten die Möglichkeit offen stand, diese mit einem Rechtsmittel anzufechten. Im Endergebnis betrachtete die Eidg. Steuerverwaltung die Prüfungsgebühren als nicht unter Art. 14 Ziff. 9 MWSTV fallende, von der Steuer ausgenommene Bildungsleistungen. Diese Praxis verkennt den engen Zusammenhang, welcher zwischen der Wissensvermittlung und der Wissensprüfung besteht. Bundesrat Villiger hat dies als «eine etwas engherzige Praxis»⁷ bezeichnet. Nach Auffassung der nationalrätlichen Kommission für Wirtschaft und Abgaben sind Prüfungen schlicht Bestandteil einer Ausbildung⁸.

Mit Wirkung per Inkrafttreten des MWSTG hat die Eidg. Steuerverwaltung ihre Meinung geändert und geht nun davon aus, dass sämtliche Prüfungsgebühren, auch wenn sie separat in Rechnung gestellt werden, als Umsätze im Bereich der Bildung zu qualifizieren und entsprechend von der Steuer auszunehmen sind⁹.

Die Delegation von Aufgaben im Bildungsbereich, sei es die Organisation und Durchführung von Lehrveranstaltungen wie auch von Prüfungen – mit Ausnahme der

eigentlichen Referententätigkeit –, ist stets als Vorumsatz nicht in den Anwendungsbereich der Ausnahme für Bildungsleistungen einbezogen worden¹⁰. Dieses Vorgehen ist sowohl von der Eidg. Steuerrekurskommission¹¹ als auch vom Bundesgericht¹² ausdrücklich gestützt worden.

2 Entstehungsgeschichte

Am 6. Oktober 2000 hat Nationalrat Alexander Tschäppät, welcher als Zentralpräsident des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes (SKV) amtiert, eine parlamentarische Initiative in der Form des ausgearbeiteten Entwurfes eingereicht¹³. Danach sollten – neben den Prüfungsgebühren – auch von bestimmten Steuerpflichtigen erbrachte Vorleistungen im Bildungsbereich in die Ausnahmebestimmung von Art. 18 Ziff. 11 MWSTG aufgenommen werden. Wie schon die Begründung der Initiative zeigt, ist diese in Zusammenhang mit von der Eidg. Steuerverwaltung bei Bildungsinstitutionen vorgenommenen Buchprüfungen (Steuerkontrollen) – mit entsprechenden Aufrechnungen – zu sehen. In den parlamentarischen Beratungen ist denn auch das Beispiel der Berufsprüfungen für Wirtschaftsinformatiker vorgetragen worden, welche von einer aus vier Verbänden bestehenden Trägerschaft durchgeführt werden¹⁴, welcher auch der SKV angehört und der auch die Organisation und Durchführung der Prüfungen übertragen worden ist¹⁵.

Nach Prüfung der Initiative Tschäppät hat die nationalrätliche Kommission für Wirtschaft und Abgaben (WAK-N) von der Eidg. Steuerverwaltung zusätzliche Erläuterungen verlangt¹⁶. Die Eidg. Steuerverwaltung hat zusammen mit einem Zusatzbericht auch einen überarbeiteten Gesetzesentwurf ausgearbeitet, welcher von der WAK-N einstimmig gutgeheissen worden ist. Angesichts der uneingeschränkten Unterstützung der Kommission für die Gesetzesänderung hat diese beschlossen, eine Initiative im eigenen Namen einzureichen¹⁷. Da-

5 Verordnung vom 22. Juni 1994 über die Mehrwertsteuer (früher SR 641.201).

6 Branchenbroschüre Nr. 18 «Bildung und Forschung», Ausgabe August 1999 (aBB18), Ziff. 6.11. In der Ausgabe vom April 1995 war zu den Prüfungsgebühren noch nichts vermerkt.

7 Villiger, AB 2001 S 605.

8 Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, Parlamentarische Initiative, Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer. Ausnahmen von der Steuerpflicht im Bildungsbereich (WAK-N), Bericht vom 26. März 2001, BBI 2001 3171 ff., 3175; Gysin, Berichterstatte, AB 2001 N 863.

9 Branchenbroschüre Nr. 19 «Bildung und Forschung», Ausgabe September 2000 (BB19), Ziff. 3.8.

10 Ausdrücklich BB19, Ziff. 6.11; zur Behandlung der einfachen Gesellschaft im Forschungsbereich s. auch aBB18, Ziff. 5.4.

11 Entscheid vom 7. Februar 2001 (Rs. SRK 2000-043), VPB 65.104.

12 Entscheid vom 20. September 2000 (Rs. 2A.429/1999).

13 Geschäft Nr. 00.452.

14 Plattner, Berichterstatte, AB 2001 S 603.

15 Büttiker, AB 2001 S 605.

16 Auch zum folgenden Bericht WAK-N, Ziff. 1, BBI 2001 3172.

raufhin hat Nationalrat Tschäppät seine Initiative zugunsten derjenigen der WAK-N zurückgezogen¹⁸.

Zur Initiative der WAK-N hat der Bundesrat in seinem Bericht vom 5. Juni 2001¹⁹ Stellung genommen. Darin hat er festgehalten, dass die Ausnahme in objektiver wie in subjektiver Hinsicht hinreichend klar und eingegrenzt sei, sodass er dem Antrag der WAK-N zustimmen könne. Dass der Vorsteher des Finanzdepartements eine vom Kollegium abweichende Meinung hatte, geht mit genügender Deutlichkeit aus dessen Äusserungen in den parlamentarischen Beratungen hervor, wo er zu Protokoll gegeben hat, dass der Bundesrat der Initiative «leicht resignierend»²⁰ zugestimmt hatte. Weiter hat er sich dahingehend geäussert, dass er der ablehnenden Haltung der ständerätlichen WAK «sehr viel Sympathie» entgegenbringen könne²¹.

Nachdem die Initiative der WAK-N im Nationalrat (Erst-rat) am 20. Juni 2001 einstimmig und ohne grosse Debatten angenommen wurde²², hat die ständerätliche WAK (WAK-S) mit 9 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, dem Rat zu beantragen, der Initiative keine Folge zu leisten, soweit diese über die von der Eidg. Steuerverwaltung (neu) geübte Praxis hinausginge²³. Konkret wurde die vorgeschlagene Ausnahme von Vorumsätzen nach Art. 18 Ziff. 11 lit. d und e abgelehnt. Der Rat ist am 27. September 2001 dem Antrag seiner Kommission gefolgt und hat eine Differenz zum Nationalrat entstehen lassen. Dieser Entscheid ist im Wesentlichen auf steuersystematische Überlegungen zurückzuführen²⁴. Man wollte auch nicht eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen bevorteilen, welche es unterlassen hatte, sich rechtzeitig anders zu strukturieren²⁵.

Nach dem negativen Entscheid des Ständerates ging die WAK-N über die Bücher und hat – wiederum zusammen mit der Eidg. Steuerverwaltung – die umstrittenen lit. d und e dahingehend überarbeitet, dass nur noch eigentliche Organisationsleistungen in die Ausnahme für Vorumsätze fallen. Der Nationalrat hat am 3. Dezember 2001 dem geänderten Entwurf zugestimmt²⁶. Am 10. Dezember 2001 hat auch der Ständerat – aufgrund eines

entsprechenden Antrages der WAK-S – der geänderten Fassung zugestimmt²⁷. In der Schlussabstimmung vom 14. Dezember 2001 ist die Änderung des MWSTG angenommen worden²⁸. Nachdem am 8. April 2002 die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen ist, hat der Bundesrat am 30. Mai 2002 die Änderung auf den 1. Juli 2002 in Kraft gesetzt²⁹.

3 Neuregelung – Darstellung und Würdigung

3.1 Zielsetzung

Ziel der die Initiative einreichenden Kommission (WAK-N) war es, eine möglichst umfassende Ausnahme für Bildungsleistungen, unabhängig von der gewählten Organisationsform, zu erreichen³⁰. Angesichts der restriktiven Auslegung von Ausnahmebestimmungen durch die Verwaltung wie seitens der Rechtsmittelinstanzen³¹ – was an sich nicht zu beanstanden ist – war es für die Kommission notwendig geworden, die Ausnahmebestimmung möglichst umfassend zu definieren.

Ein weiteres – zumindest von einigen Mitgliedern der WAK-N geäussertes – Ziel der Gesetzesänderung war es, auf laufende Verfahren Einfluss zu nehmen, indem die Änderung als Interpretationsmassstab für die Auslegung von Art. 14 Ziff. 9 MWSTV herangezogen würde³². Dementsprechend wollte die WAK-N in ihrem Bericht die Änderung ausdrücklich als «Präzisierung und Klarstellung des vom Gesetzgeber von Anfang an bekundeten Willens»³³ verstanden wissen. Die WAK-N spricht allerdings im gleichen Bericht von einer «Ausweitung» der Ausnahmebestimmung³⁴, was gerade gegen eine «Präzisierung» spricht, zumindest was die Vorleistungen betrifft. Unbestreitbar ist, dass das Verfahren in Sachen SKV der Kommission stets vor Augen war. Eine solche Einflussnahme – im Sinne einer Präzisierung – kann allenfalls nur die Behandlung der Prüfungsgebühren betreffen, wobei genügend Argumente bestehen, um die bisherige Praxis der Eidg. Steuerverwaltung in Frage zu

17 Geschäft Nr. 01.418.

18 Rückzug am 2. Mai 2001.

19 BBI 2001 5982 ff.

20 Villiger, AB 2001 S 604.

21 Villiger, AB 2001 S 605.

22 AB 2001 N 864.

23 Plattner, Berichterstatter, AB 2001 S 603.

24 Plattner, Berichterstatter, AB 2001 S 603.

25 David, AB 2001 S 607.

26 AB 2001 N 1655.

27 AB 2001 S 932.

28 AB 2001 N 2013; AB 2001 S 1044.

29 AS 2002 1480 f.

30 Bericht WAK-N, Ziff. 2.2, BBI 2001 3174.

31 Zum Grundsatz der engen Auslegung von Steuerausnahmen s. insb. BGE 124 II 193 ff. und 372 ff.

32 In diesem Sinne Gysin, Berichterstatter, AB 2001 N 864.

33 Bericht WAK-N, Ziff. 2.1, BBI 2001 3173.

34 Bericht WAK-N, Ziff. 3.2.1, BBI 2001 3176.

stellen. Bei den Organisationsleistungen muss eine solche Einflussnahme ohne Wirkung bleiben, da der bisherige Text in dieser Hinsicht genügend klar ist und die Änderung keine Rückwirkungsklausel aufweist.

3.2 Gesetzliche Normierung

3.2.1 Neustrukturierung der Bestimmung

Mit der Erweiterung der Ausnahmebestimmung ist es – um die Übersichtlichkeit nicht zu gefährden – notwendig geworden, Art. 18 Ziff. 11 MWSTG in einzelne, mit Buchstaben bezeichnete Abschnitte zu gliedern³⁵. Die lit. a und b der Bestimmung entsprechen dem bisherigen Text von Art. 18 Ziff. 11 MWSTG und haben nie zu Diskussionen Anlass gegeben. Weshalb der erste Halbsatz von lit. b nicht in lit. a integriert worden ist und man sich in lit. b nicht auf die Bestimmung der Sonderregelung für Referentenhonorare (als besondere Vorleistungen) beschränkt hat, geht aus den Materialien nicht hervor.

3.2.2 Prüfungsgebühren

Aufgrund der übereinstimmenden Umschreibung der Ausnahme für Bildungsleistungen in Art. 14 Ziff. 9 MWSTV und in der bisherigen Fassung von Art. 18 Ziff. 11 MWSTG lässt sich durchaus argumentieren, dass die Prüfungsgebühren Bestandteil dieser Kategorie von Umsätzen sind. Die von der Eidg. Steuerverwaltung auf den 1. Januar 2001 vorgenommene Trendwende in dieser Frage kann sich nicht auf eine Änderung der gesetzlichen Grundlage stützen, zumal der relevante Teil der Bestimmung des MWSTG mit derjenigen der MWSTV identisch ist.

Die neu eingefügte lit. c von Art. 18 Ziff. 11 MWSTG stellt demnach eine Präzisierung von lit. a und b der gleichen Ziffer dar und hätte daher in diese aufgenommen werden können. Die separate Erwähnung der Prüfungsgebühren bedeutet somit nicht, dass diese nicht als Teil einer Bildungsleistung zu betrachten sind. Dies geht klar aus den Materialien hervor. Durch die Aufnahme der besagten lit. c wird somit die von der Eidg. Steuerverwaltung in ihren Verwaltungsanordnungen beschriebene (neue) Praxis kodifiziert. Demnach besteht kein Anpassungsbedarf bei diesen Anordnungen.

3.2.3 Organisationsleistungen

Primäres Anliegen der WAK-N bei der Einreichung ihrer Initiative war es, die Organisationsleistungen, welche ein Mitglied einer Trägerorganisation für eidg. Prüfungen dieser erbringt (wie der SKV), in die Ausnahmebe-

stimmung zu integrieren³⁶. Nachdem sich der Ständerat einer in der ersten Fassung der lit. d allzu ungenauen und offen gehaltenen Bestimmung der erfassten Umsätze widersetzt hatte, hat die WAK-N die Ausnahme auf die eigentlichen «Organisationsdienstleistungen» beschränkt.

In subjektiver Hinsicht ist in lit. d eine Beschränkung auf die «Mitglieder einer Einrichtung» enthalten. Unter Mitgliedern sind – wie aus den Materialien klar hervorgeht – die Mitglieder einer einfachen Gesellschaft (Gesellschafter) oder eines Vereins (Vereinsmitglieder) zu verstehen. Inwieweit unter dem Begriff der «Mitglieder» auch Gesellschafter kaufmännischer Unternehmen oder die Beteiligten an einer Kapitalgesellschaft zu verstehen sind, geht aus den Materialien nicht ausdrücklich hervor. Unter einer «Einrichtung» kann eine Vielzahl an Organisationsformen verstanden werden, was gegen eine Einschränkung spricht. Dagegen spricht auch der Wille des Gesetzgebers, Schattenbelastungen zu verhindern. Die Eidg. Steuerverwaltung wird sich zur Frage des subjektiven Geltungsbereiches äussern müssen.

Die Aufteilung in die lit. d und e ist nur deshalb erfolgt, weil sich öffentliche Einrichtungen – aus rechtlichen Gründen – nicht immer an Einrichtungen des Privatrechts (einfache Gesellschaften, Vereine usw.) beteiligen können³⁷ bzw. eine solche Beteiligung nicht gewollt ist. Materiell geht es um das gleiche: Organisationsleistungen.

Die «Organisationsdienstleistungen» sind im Wesentlichen in der Branchenbroschüre Nr. 19 unter Ziff. 6.11.1 bereits beschrieben, wobei dort nur die Leistungen im Zusammenhang mit Prüfungen erwähnt werden. Die neu eingeführten Bestimmungen sind aber auch auf Organisationsleistungen bei Kursen u. dgl. anwendbar. Die Branchenbroschüre muss nur punktuell korrigiert bzw. ergänzt werden. Dies kann durch eine Mitteilung oder – wie schon vorgekommen – durch eine Ergänzung der Broschüre erfolgen. Vorerst ist seitens der Eidg. Steuerverwaltung nur die Ausarbeitung einer Mitteilung vorgesehen. Klar ausserhalb des objektiven Anwendungsbereichs liegen die Lieferung von Einrichtungsgegenständen und Apparaten sowie die Erbringung von gastgewerblichen Leistungen. Abgrenzungsfragen werden sich bei der Lieferung von Lehr- und Prüfungsmitteln ergeben.

Es bleibt anzufügen, dass die Probleme bei der Organisation von eidg. Prüfungen, welche zur Initiative geführt haben, durchaus auch über eine Neugestaltung der entsprechenden Strukturen innerhalb des bestehenden BBG hätten gelöst werden können³⁸. Das Parlament hat sich

35 Bericht WAK-N, Ziff. 3.2, BBl 2001 3176.

36 Bericht WAK-N, Ziff. 2.2, BBl 2001 3175.

37 Bericht WAK-N, Ziff. 3.2.2, BBl 2001 3177.

38 In diesem Sinne auch David, AB 2001 S 607.

jedoch damit nicht auseinandergesetzt und hat es vorgezogen, das MWSTG zu ändern.

3.3 Optionsrecht

Auch für die neu aufgenommenen Ausnahmen steht dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit offen, diese Umsätze der Steuer – zum Normalsatz³⁹ – zu unterwerfen⁴⁰. Soweit sinnvoll, steht es dem Steuerpflichtigen frei, von den neuen Ausnahmen keinen Gebrauch zu machen, indem für die Versteuerung der entsprechenden Umsätze optiert wird. Dabei ist zu beachten, dass für sämtliche Umsätze der Ziff. 11 von Art. 18 MWSTG gleich optiert werden muss⁴¹.

3.4 Weitere Systemwidrigkeit

Im Ständerat ist die vorgenommene Änderung als «kleine Sünde»⁴² bezeichnet worden. In der ersten Lesung hatte sich der Ständerat noch gewehrt und die vorgeschlagenen lit. d und e von Art. 18 Ziff. 11 MWSTG als systemwidrig abgelehnt. Bei der Einführung von Art. 18 Ziff. 25 MWSTG hatte der Rat die steuersystematischen Überlegungen noch in den Hintergrund gestellt. Das Risiko einer Serie weiterer, von Partikularinteressen geleiteter Gesetzesänderungen hat wahrscheinlich zur Neuentdeckung der Prinzipien, auf welchen die Mehrwertsteuer beruht, beigetragen.

Wie Bundesrat Villiger im Rat ausgeführt hat, ist das Outsourcing ein generelles Problem von ausgenommenen Umsätzen⁴³. Es ist nicht einzusehen, weshalb einzelne Kategorien von Vorumsätzen anders behandelt werden sollen als andere, so z.B. Wäschereileistungen im Spitalbereich, welche – soweit von Dritten erbracht – der Steuer unterliegen.

Die zweite Änderung des MWSTG stellt eine weitere Etappe im eingeschlagenen «Einzelschussverfahren» dar⁴⁴. Ob der eingeschlagene Weg zu mehr Gerechtigkeit und zu einem einfachen Erhebungssystem führt, muss bezweifelt werden.

3.5 Europakompatibilität

Auch das Gemeinschaftsrecht kennt eine Ausnahme (unechte Befreiung) des Schul- und Hochschulunterrichts, der Ausbildung und der Fortbildung wie auch der damit

eng verbundenen Dienstleistungen und Lieferungen, wobei die Ausnahme in subjektiver Hinsicht auf Einrichtungen des öffentlichen Rechts und auf von den Mitgliedstaaten als Institutionen mit vergleichbarer Zielsetzung anerkannte Einrichtungen beschränkt ist⁴⁵. Weiter ist eine besondere Ausnahme für Privatlehrer bei der Erteilung von Schul- und Hochschulunterricht vorgesehen⁴⁶.

Art. 18 Ziff. 11 MWSTG in der bisherigen Fassung geht bereits weiter als der vom Gemeinschaftsrecht vorgegebene Rahmen. Die Befreiung von Prüfungsgebühren deckt sich mit dem Gemeinschaftsrecht, soweit es sich um Gebühren handelt, welche die unter die Ausnahme fallenden Einrichtungen erheben. Die Ausweitung der Ausnahme auf einzelne Vorumsätze liegt gänzlich ausserhalb des vom Gemeinschaftsrecht gesetzten Rahmens⁴⁷.

Die Bestimmung von Art. 18 Ziff. 11 MWSTG ist demnach nur teilweise mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, und dies ist durch die vorgenommene Gesetzesänderung nun noch verschärft worden.

4 Ausblick

Im Bereich der Mehrwertsteuer stehen noch verschiedene Änderungen zur Diskussion. So will die Initiative Ruedi Lustenberger eine jährliche Deklaration für Klein- und Mittelunternehmen einführen (Änderung von Art. 45 MWSTG). Die Initiative Jean-Claude Vaudroz strebt eine Änderung der Bestimmungen zu den im Gemeingebrauch stehenden Parkplätzen an (Änderung von Art. 18 Ziff. 21 lit. c MWSTG). Seitens der Konsumentenorganisationen wird jüngst die Erfassung der leistungsorientierten Abgabe bei Apotheken (LOA) mit der Mehrwertsteuer beanstandet, und es werden entsprechende gesetzgeberische Massnahmen gefordert. Weiter steht noch die Verlängerung des Sondersatzes für die Hotellerie aus (Art. 36 Abs. 2 MWSTG). Eine Zusammenfassung der verschiedenen Anliegen, kombiniert mit einer allgemeinen Überprüfung des MWSTG auf verbesserungswürdige und verbesserungsfähige Bestimmungen, wäre der derzeitigen Politik der kleinen Änderungen in rascher Abfolge vorzuziehen.

39 Art. 36 Abs. 3 MWSTG.

40 Art. 26 Abs. 1 lit. a MWSTG.

41 Art. 26 Abs. 4 MWSTG.

42 Plattner, Berichterstatter, AB 2001 S 604.

43 Villiger, AB 2001 S 605.

44 Plattner, Berichterstatter, AB 2001 S 604.

45 Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. i der Sechsten Richtlinie des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem (77/388/EWG; ABI 1977 Nr. L 145/1).

46 Art. 13 Teil A Abs. 1 lit. j der Sechsten Richtlinie.

47 So auch Bericht des Bundesrates, Ziff. 2, BBl 2001 5984.